



An den Grossen Rat

20.5491.02

FD/P205491

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Schriftliche Anfrage Raphael Fuhrer betreffend «Steuerabzüge im Verkehrsbereich»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Raphael Fuhrer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Umweltschutzgesetz wurde im Nachgang der Volksabstimmung des 9. Februars 2020 angepasst und beinhaltet nun im § 13 unter anderem folgende Passagen:

«¹ Als umweltfreundlich gelten solche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten, die insbesondere flächenef- fizient, emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

² Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass: [...] c) umweltfreundliche Ver- kehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden;

⁵ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen: [...] d) Fördermassnahmen zugunsten von umweltfreund- lichen Verkehrsmitteln.

⁸ Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um innovative Mobilitätsformen und Mobilitätslösungen zu fördern, die zu einer Senkung der Umweltbelastungen beitragen.»

Auch die Gesetzesänderungen in der unterlegen[en] Initiative hätten «fiskalische Anreize, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen» gefordert.

Die Wichtigkeit finanzieller Aspekte wird also aus unterschiedlicher Perspektive betont. Steuerabzüge sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument. Sie sollten so gestaltet sein, dass grundsätzlich nur umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten davon profitieren sowie kein Anreiz zu mehr Verkehr beinhalten. Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die aktuelle Praxis bei natürlichen Personen aus?

a. Welche Arten von Abzügen mit Bezug zu Verkehr bestehen (Ausgaben für Fahrzeuge, Fahrten, Parkie- rung, Unterhalt, Förderprogramme, Dienstreisen usw.)?

b. Welche Abzüge je Verkehrsmittel bestehen und unter welchen Bedingungen können sie geltend gemacht werden?

- c. Wie hoch sind sie je Verkehrsmittel und in welchem Umfang werden sie summiert über alle Personen je Verkehrsmittel geltend gemacht?
2. Wie sieht die aktuelle Praxis bei juristischen Personen aus?
- Welche Arten von Abzügen mit Bezug zu Verkehr bestehen (Ausgaben für Fahrzeuge, Fahrten mit Geschäftsfahrzeugen, Parkierung, Unterhalt, Förderprogramme, Verkehrsbussen, Transport von Gütern usw.)?
 - Welche Abzüge je Verkehrsmittel bestehen und unter welchen Bedingungen können sie geltend gemacht werden?
 - Wie hoch sind sie je Verkehrsmittel und in welchem Umfang werden sie summiert über alle Personen je Verkehrsmittel geltend gemacht?
3. Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Basel-Stadt bei der Ausgestaltung von Steuerabzügen im Verkehrsbereich (übergeordnetes Recht, Abkommen/Harmonisierung mit anderen Kantonen etc.)?
- bei natürlichen Personen?
 - bei juristischen Personen?
4. Welche Gesetze, Verordnungen und weitere für Steuerabzüge bindende Dokumente wären bei Änderungen bei Steuerabzügen im Verkehrsbereich betroffen?

Raphael Fuhrer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

- Wie sieht die aktuelle Praxis bei natürlichen Personen aus?
- Welche Arten von Abzügen mit Bezug zu Verkehr bestehen (Ausgaben für Fahrzeuge, Fahrten, Parkierung, Unterhalt, Förderprogramme, Dienstreisen usw.)?
- Gemäss kantonalem Steuergesetz können unselbstständig Erwerbstätige für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Abzug für Fahrkosten für öffentliche oder private Verkehrsmittel vornehmen. Steuerliche Förderprogramme gib es derzeit nicht.
- Welche Abzüge je Verkehrsmittel bestehen und unter welchen Bedingungen können sie geltend gemacht werden?

Grundsätzlich sind maximal die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsfähig.

Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs abgezogen werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person Schichtarbeit leistet und folglich nachts kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Unzumutbar ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zum Beispiel dann, wenn der Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als zweieinhalb Stunden pro Tag in Anspruch nimmt.

- Wie hoch sind sie je Verkehrsmittel und in welchem Umfang werden sie summiert über alle Personen je Verkehrsmittel geltend gemacht?

Nach dem kantonalen Steuergesetz abzugsfähig sind entweder die effektiven Kosten oder eine Pauschale. Die Pauschale beträgt bei den kantonalen Steuern 4'000 Franken. Sie beinhaltet allerdings sämtliche Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, übrige Berufskosten wie bspw. Literatur, Berufskleider, Arbeitszimmer).

Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf maximal 3'000 Franken begrenzt. Für die Benützung des Fahrrads kann - gegebenenfalls kumulativ mit den Kosten des öffentlichen Verkehrs - eine Pauschale von 700 Franken geltend gemacht werden.

Der Abzug für Fahrkosten bei privaten Fahrzeugen bemisst sich nach einer Kilometerpauschale von 70 Rappen für Autos und 40 Rappen für Motorräder mit weissem Kontrollschild. In dieser Kilometerpauschale sind sowohl die Energie-, Parkierungs- als auch Unterhaltskosten mit eingeschlossen. Im Rahmen der Vorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» auf Bundesebene wurde der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken begrenzt. Der Kanton Basel-Stadt setzte daraufhin den maximal abzugsfähigen Betrag ebenso auf 3'000

Franken fest. Damit wurde ein steuerlicher Anreiz gesetzt, Pendeldistanzen zu reduzieren. Die Regelung war erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.

2. *Wie sieht die aktuelle Praxis bei juristischen Personen aus?*

- a. *Welche Arten von Abzügen mit Bezug zu Verkehr bestehen (Ausgaben für Fahrzeuge, Fahrten mit Geschäftsfahrzeugen, Parkierung, Unterhalt, Förderprogramme, Verkehrsbussen, Transport von Gütern usw.)?*

Bei juristischen Personen ist der effektive, geschäftsmässig begründete Aufwand abzugsfähig (d.h. die Ausgaben für Fahrzeuganschaffungen, Abschreibungen auf Fahrzeuge, Fahrten mit Geschäftsfahrzeugen, Parkierung, Unterhalt, Abzug geschäftlich notwendiger Zug-, Flug-, Car- und Schiffsreisen etc.).

Für Geschäftsfahrzeuge wird der Person, der das Geschäftsfahrzeug überlassen wird und die dieses auch privat nutzen darf, ein Privatanteil von 9.6 Prozent des Fahrzeugpreises abzüglich der Mehrwertsteuer, aber mindestens 1'800 Franken, als Einkommen aufgerechnet.

Verkehrsbussen sind gemäss Rechtsprechung der Steuerrekurskommission steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig, da sie die fehlbare Person persönlich treffen sollen (StRKE Nr. 2/2000 vom 27. Januar 2000, publ. in BStPra 8/2001 S. 478 ff.). Eine entsprechende Regelung wird mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen explizit ins Gesetz aufgenommen.

- b. *Welche Abzüge je Verkehrsmittel bestehen und unter welchen Bedingungen können sie geltend gemacht werden?*

Bei juristischen Personen ist der geschäftsmässig begründete Aufwand abzugsfähig. Es wird nicht nach Verkehrsmittel unterschieden. Stellen Angestellte einer juristischen Person für die Arbeitserledigung ihr persönliches Fahrzeug zur Verfügung oder finanzieren sie mit privaten Mitteln die für die Arbeitserledigung erforderlichen ÖV-Kosten, erhalten sie in aller Regel eine Spesenvergütung.

- c. *Wie hoch sind sie je Verkehrsmittel und in welchem Umfang werden sie summiert über alle Personen je Verkehrsmittel geltend gemacht?*

Eine Differenzierung der Fahrkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nach benutzten Verkehrsmitteln ist nicht möglich. Bei den kantonalen Steuern wird statt der effektiven Fahrkosten meist die Berufskostenpauschale von 4'000 Franken deklariert. Es lässt sich nicht berechnen, welcher Anteil davon auf Fahrtkosten zurückgeht.

Bessere Daten sind für die direkte Bundessteuer verfügbar: In der Steuerperiode pro 2018 betragen die für das steuerbare Einkommen relevanten Abzüge für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer insgesamt rund 71.5 Mio. Franken, in der Steuerperiode 2019 rund 65.5 Mio. Franken. Eine Auswertung nach Verkehrsmitteln ist jedoch mit vernünftigem Aufwand nicht machbar, da die Daten nicht nach Verkehrsmittel erfasst sind.

Bei den selbständig Erwerbenden und juristischen Personen ist weder eine Angabe über die Höhe sämtlicher Fahrkosten noch eine Auswertung der Kosten der verschiedenen eingesetzten Verkehrsmittel möglich. Entsprechende Kosten werden in den Jahresrechnungen der Unternehmen verbucht und lassen keine Rückschlüsse auf die eingesetzten Verkehrsmittel zu.

3. *Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Basel-Stadt bei der Ausgestaltung von Steuerabzügen im Verkehrsbereich (übergeordnetes Recht, Abkommen/Harmonisierung mit anderen Kantonen etc.)?*

- a. *bei natürlichen Personen?*

Der Abzug der Fahrkosten als Teil der Berufskosten ist bundesrechtlich durch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgegeben (vgl. Art. 9 Abs. 1 StHG). Den Kantonen steht es jedoch frei, die Höhe der abzugsfähigen Fahrkosten zu beschränken. Eine Herabsetzung der derzeit geltenden Limite von 3'000 Franken könnte einen stärkeren Anreiz setzen, Pendeldistanzen zu reduzieren.

Dies wäre eine ökologisch potenziell wirksame Massnahme. Allerdings wären davon auch Pendler mit einem GA betroffen (Kosten GA der 2. Klasse bei aktuell 3'860 Franken).

Eine Unterscheidung der Höhe der Abzugsfähigkeit von Kosten der privaten und öffentlichen Verkehrsmittel bzw. nach ökologischen Kriterien ist vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelung nicht zulässig. Ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen von selbständig Erwerbenden (vgl. Art. 10 StHG).

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, umweltfreundliche Verkehrsmittel zu fördern und den Verkehr insgesamt ökologischer zu gestalten. Finanzielle Anreize können hier ein taugliches Mittel darstellen. Zusätzliche oder verkehrsmittelabhängige Steuerabzüge sind aus folgenden Gründen aber wenig geeignet:

- Es bestehen potenzielle Konflikte zum Bundesrecht.
- Die Förderung über Steuerabzüge bevorzugt Haushalte mit hohen Einkommen und benachteiligt Haushalte mit tiefen Einkommen. Grund dafür ist der höhere Grenzsteuersatz bei höheren Einkommen. Je höher das steuerbare Einkommen, desto mehr Steuern können dank höherer Abzüge eingespart werden. Haushalte mit sehr tiefen Einkommen bezahlen keine Einkommenssteuern. Zusätzliche Abzüge fallen bei ihnen ins Leere und können folglich auch keine Förderwirkung entfalten.
- Der administrative Aufwand solcher Abzüge ist auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Verwaltung gross.

b. *bei juristischen Personen?*

Die Abzugsfähigkeit der Fahrkosten als Teil des geschäftsmässig begründeten Aufwands bestimmt sich nach dem Handelsrecht (Art. 620 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]) sowie dem Bundessteuerrecht (vgl. Art. 25 StHG). Diese regeln die Voraussetzungen verbindlich. Die Kantone haben keinen Handlungsspielraum.

4. *Welche Gesetze, Verordnungen und weitere für Steuerabzüge bindende Dokumente wären bei Änderungen bei Steuerabzügen im Verkehrsbereich betroffen?*

Bei den direkten Steuern auf Kantonsebene massgebend sind das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 sowie die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin